

# **FLOHMARKTORDNUNG**

## **DER BÜRGERHÄUSER DREIEICH, EIGENBETRIEB DER STADT DREIEICH**

Aufgrund der §§ 19, 20, 51 der Hess. Gemeindeordnung in der Fassung vom 1.4.1993 (GVBl. I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.1999 (GVBl. 2000 I S. 2) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dreieich in ihrer Sitzung am 17.12.2002 folgende

### **Flohmarktordnung des Eigenbetriebs Bürgerhäuser Dreieich**

als Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

#### **Flohmarkt als öffentliche Veranstaltung**

Der Flohmarkt ist eine öffentliche Veranstaltung und wird vom Eigenbetrieb Bürgerhäuser Dreieich betrieben.

#### **§ 2**

#### **Zweck des Flohmarktes**

Der Flohmarkt dient dem nichtgewerblichen Handel der nach §5 dieser Marktordnung zugelassenen Ware.

Der Handel und der Besuch erfolgt auf eigene Gefahr.

#### **§ 3**

#### **Marktbereich, Markttag, Marktzeit**

Marktbereich ist die auf der Westseite (vom Bürgerpark bis zur Ricarda-Huch-Schule) markierte und mit den Standplatznummern 1 bis 88 versehene Fläche in der Erich-Kästner-Straße unter Einbeziehung der Straßenfläche bis zur Straßenmitte. Eine Belegung der östlichen Straßenseite mit Marktständen ist nicht gestattet.

Markttag ist grundsätzlich jeweils der zweite Samstag in den Monaten April, Mai, Juni, Juli, September und Oktober sowie der vierte Samstag im August jeden Jahres.

Der Verkauf der nach §5 dieser Marktordnung zugelassenen Ware beschränkt sich je Markttag auf die Zeit von 8.00 bis 13.30 Uhr. Mit dem Aufbau der Stände darf frühestens ab 7.30 Uhr begonnen werden. Ab 14.30 Uhr müssen die Standplätze gesäubert verlassen sein.

## § 4

### **Zuweisung der Standplätze und Nutzungsgebühren**

- (1) Waren dürfen nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden. Für die Teilnahme am Markt ist deshalb eine Zuweisung in Form einer Standplatzkarte erforderlich.
- (2) Die Zuweisung ist beim Eigenbetrieb Bürgerhäuser Dreieich (Ticket Service im Bürgerhaus Sprendlingen), Fichtestr. 50 in Dreieich zu den jeweiligen Öffnungszeiten zu beantragen. Die Antragstellung kann auch über die einheitliche Stelle nach Teil V Abschnitt 1 a des Hess. Verwaltungsverfahrensgesetzes abgewickelt werden.
- (3) Die Zuweisung kann frühestens 12 Tage vor dem jeweiligen Flohmarkttermin beantragt werden. Die Flohmarkttermine und die Antragsfrist werden mindestens 3 Monate vor dem jeweiligen Termin unter [www.buergerhaeuser-dreieich.de](http://www.buergerhaeuser-dreieich.de) bekanntgegeben.
- (4) Über die Zuweisung entscheidet der Eigenbetrieb Bürgerhäuser sofort bei Antragstellung durch die Ausgabe einer Standplatzkarte. Diese wird nur gegen Entrichtung einer Standplatzgebühr in Höhe von 5,- € je Standplatz ausgegeben. Da die Zahl der zu vergebenden Standplätze begrenzt ist, gilt das Prioritätsprinzip. D.h. derjenige Bewerber bekommt einen Standplatz zugewiesen, dessen Antrag dem Eigenbetrieb Bürgerhäuser zeitiger vorlag.
- (5) Ein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Standplatzes besteht nicht.
- (6) Sollte am Markttag ein Standplatz vom Standinhaber bis 10.00 Uhr nicht belegt worden sein, kann der Platz von der Marktaufsicht an einen anderen Interessenten vergeben werden. Eine Rückzahlung der Standgebühr bei Nichtbelegung, nicht rechtzeitiger Belegung oder vorzeitiger Aufgabe des Standplatzes erfolgt nicht.
- (7) Zugewiesene Standplätze dürfen ohne die vorherige Zustimmung der Marktaufsicht nicht untereinander getauscht werden.

## § 5

### **Zugelassene Ware**

Zugelassen ist der Verkauf künstlerischer und kunstgewerblicher Erzeugnisse, Bastelarbeiten und Gebrauchsgüter aller Art.

Untersagt ist das Anbieten von

- a) Kraftfahrzeugen
- b) Gegenständen, deren Vertrieb und Überlassen im Marktverkehr aufgrund besonderer gesetzlicher Vorschriften verboten ist (z.B. Schuss-, Hieb- und Stichwaffen, Munition, pyrotechnische Gegenstände)

- c) Gegenständen, Kennzeichen, Propagandamitteln, die zur Verherrlichung totalitärer und rassistischer Ziele zu dienen geeignet sind.
- d) neuer ungebrauchter Ware
- e) Speisen und Getränken sowie anderen Lebensmittel

## **§ 6**

### **Warenverkauf**

Der Verkauf und das Anbieten der nach § 5 zugelassenen Waren ist nur von den zugewiesenen Verkaufsplätzen aus gestattet.

Fahrzeuge aller Art dürfen nicht als Verkaufsstände benutzt werden.

Die Anbieter haben sich jeder Aufdringlichkeit zu enthalten. Das Publikum darf nicht belästigt werden, insbesondere nicht durch lautes Ausrufen und Anpreisen der Ware. Das Versteigern von Waren ist nicht zulässig.

Die Benutzung von Klingeln, Pfeifen, Tonwiedergabegeräten, Lautsprechern oder Megaphonen ist auf dem Markt nicht gestattet.

## **§ 7**

### **Größe der Standplätze und Kennzeichnungspflicht**

Jeder Standplatz umfasst jeweils 3 Frontmeter.

Jeder Inhaber eines Standplatzes ist verpflichtet, die Standplatzkarte sichtbar am Verkaufsstand anzubringen.

## **§ 8**

### **Reinhaltung der Marktfläche**

Jeder Anbieter hat für Ordnung und Sauberkeit auf und um seinen Standplatz zu sorgen.

Nach Marktende haben die Anbieter ihren Standplatz von Abfällen gesäubert und frei von Gegenständen zu hinterlassen.

Zurückbleibende Gegenstände können auf Kosten des Anbieters entfernt, vernichtet oder anderweitig verwertet werden.

## **§ 9**

### **Allgemeine Vorschriften**

Marktbesucher, ihre Gehilfen und die Besucher sind mit dem Betreten des Marktbereiches den Bestimmungen dieser Marktordnung sowie den Anordnungen der Marktaufsicht unterworfen.

Sie sind verpflichtet, den Weisungen der Marktaufsicht Folge zu leisten.

Marktbesucher, ihre Gehilfen und die Besucher dürfen ihre Fahrzeuge nicht auf der Marktfläche abstellen.

## **§ 10 Marktaufsicht**

Die Marktaufsicht übt das Hausrecht aus und hat für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, für Ruhe und Ordnung sowie für die Einhaltung der Flohmarktordnung zu sorgen. Sie werden am jeweiligen Markttag mit dem Beginn der in § 2 Abs. 1 festgesetzten Marktzeit fällig.“Sie trifft die für einen geregelten Marktablauf notwendigen Entscheidungen. Den Anordnungen der Marktaufsicht ist deshalb uneingeschränkt Folge zu leisten.

Die Marktaufsicht wird durch den Marktbevollmächtigten des Eigenbetrieb Bürgerhäuser Dreieich oder dessen Vertreter wahrgenommen.

Die Marktaufsicht kann Personen vom Markt verweisen, wenn diese

- a) die Sicherheit, Ruhe und Ordnung stören
- b) andere Personen bei der Benutzung des Marktes behindern oder durch Worte und Tätigkeiten belästigen
- c) gegen die Bestimmungen dieser Marktordnung verstoßen

Im Wiederholungsfall ist die Marktaufsicht befugt, diese Personen aus den in Abs.3 genannten Gründen dauerhaft oder zeitlich befristet dauerhaft oder zeitlich befristet für die Zukunft vom Marktbetrieb auszuschließen. Widersetzungen können eine Strafanzeige wegen Hausfriedensbruchs nach sich ziehen.

## **§ 11 Bundes- und Landesrecht**

Soweit in Vorschriften des Bundes- oder Landesrechts Tatbestände gleichen Inhalts geregelt sind, haben die Vorschriften der Flohmarktordnung nur hinweisende Bedeutung.

## **§ 12 Winterflohmärkte im Bürgerhaus**

In der Zeit von November bis März können weitere Flohmärkte im Bürgerhaus Sprendlingen, Fichtestr. 50, Dreieich-Sprendlingen, durchgeführt werden. Diese Flohmarktordnung findet mit Ausnahme von § 3 sinngemäß Anwendung.

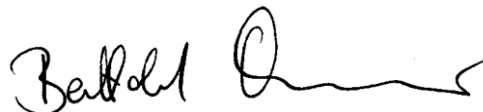
Die Gebühr für einen Standplatz im Bürgerhaus beträgt 15,00 €.

## § 13 Inkrafttreten

Die Flohmarktordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Flohmarktordnung vom 1. November 1997 außer Kraft.

Dreieich, 13. Januar 2003

Stadt Dreieich  
DER MAGISTRAT



Berthold Olschewsky  
Bürgermeister

### Amtliche Bekanntmachung:

Satzung	Offenbach-Post, 16.01.2003
1. Änderungssatzung	Offenbach-Post, 08.10.2007
2. Änderungssatzung	Offenbach-Post, 23.12.2009